

Voraussetzung für eine Sonderbesteuerung des modernen Kunsthändlers fehlt also völlig.

Ich beschränke meine Ausführungen auf die zwei Hauptgegner der jungen Kunst

1. das Luxussteuer-Gesetz,
2. die Aus- und Einfuhrbehinderung.

Eine Nation, welche die Produktion ihrer Künstler als Luxus bezeichnet und sie gleichstellt mit einem Automobil oder einem Korb Sekt hört auf eine Kultur-Nation zu sein. Aus der Erbärmlichkeit und der Schmach unserer Tage führt uns nur die Kunst heraus. Deren Wirken als Luxus, also Überfluß, mit Geldstrafen zu belegen, heißt, sich vor unsern Enkeln mit Schande bedecken.

Die Novelle zum Luxussteuer-Gesetz, welche den Künstler bei einem direkten Verkauf von der Steuer befreit, ist nicht geeignet, als eine Verbesserung dieses unmöglichen Gesetzes zu gelten. Der unbekannte Künstler kann nur durch das Ausstellungswesen oder durch einen einsichtigen Kunsthändler zur Geltung gelangen, denn der Käufer findet ihn nicht in seinem armseligen Atelier. Der Erfolgreiche braucht den Kunsthandel erst recht. Dieser ermöglicht ihm durch seine Arbeit, ohne Behinderung schaffen zu können, wie ich oben ausführte. Der Künstler schließt entweder mit seinem Kunsthändler einen Vertrag und hat dann nicht mehr das Recht, selbst zu verkaufen oder er gibt seine Werke verschiedenen Ausstellungen und Handlungen in Kommission. In beiden Fällen muß er 15 bis 25% dem Vermittler abgeben, ein Betrag, der mit Not diesem seine Spesen deckt. Da das Gesetz Steuer von der Steuer nimmt (ein staatlicher Wucher) muß der Verkäufer 17<sup>3</sup>/<sub>4</sub>% auf den Verkaufspreis aufschlagen und darf nicht einmal diesen Betrag gesondert auswerfen. Der Käufer sagt selbstverständlich jetzt: »Reservieren Sie mir dieses Werk bis zum Schluß der Ausstellung, ich kaufe es dann beim Künstler in seinem Atelier mit dem von Ihnen genannten Preis abzüglich 17<sup>3</sup>/<sub>4</sub>%. Der Künstler kann Ihnen die Ihnen zukommende Provision selbst zahlen.« Dieses ist ein Beispiel für die vielen Möglichkeiten das Gesetz zu umgehen ohne es zu verletzen.

Diese Provision reicht für den Händler gerade aus um die Sonderspesen dieses Verkaufs zu decken. Verdienen kann er erst, wenn er selbst vor allen Anderen die Bedeutung eines Künstlers erkennt und rechtzeitig billig kauft. Gut also — wenn er nun Kapital genug hat (ein Vertreter der jungen Kunst hat nie Kapital) und diese so erworbenen Werke auf Eis legt, kann er einen entsprechenden Gewinn verzeichnen. Aber davon muß er seine gesamte Spesenlast tragen — heute 37%

des Umsatzes —, seinen Lebensunterhalt bestreiten, sein Kapital verzinsen und für seine Kinder und sein Alter sorgen. Tritt aber in Gottesnamen einmal der Fall ein, daß er durch seinen Instinkt einen glücklichen Griff getan, einem jungen Künstler zu einem schnellen Erfolg verhilft und dabei ein gutes Geschäft macht, so kommt ja doch der Steuerbote mit Einkommen-, Notopfer-, Gewerbe-, Kommunal- und Kirchensteuer. Alle diese Steuern treffen nur den Händler, der gezwungen ist, Bücher zu führen. Der wilde Handel, der seit Bekanntmachung des Weihnachtsgeschenkes von 1919 in einer ungeahnten Blüte steht, zahlt weder Umsatz-, noch Luxus-, noch Gewerbe-, noch Einkommensteuer. Ich wiederhole also: mit dieser Novelle ist dem Künstler nicht geholfen, denn kaum 10% des deutschen Kunstumsatzes werden von dem Künstler im Sinne des Gesetzes direkt erzielt. Dagegen ist sie geeignet den mit dem ursprünglichen Gesetz begonnenen Ruin des modernen Kunsthandels zu vollenden. Wir machen täglich die Erfahrung, daß uns ein Käufer, dem wir von Luxussteuer sprechen, in das Gesicht lacht und abwinkt. Es ist gänzlich ausgeschlossen, die Verwirrung bei Künstler, Händler und Käufer, hervorgerufen durch sich widersprechende, einander aufhebende Bestimmungen zu lösen. Ich behaupte, daß außer den Gesetzfabrikanten selbst kein Mensch in Deutschland die eben erschienenen »Ausführungsbestimmungen« begriffen hat. Denn wer bei der letzten Seite angelangt ist, hat entweder seinen Verstand verloren, oder zum mindesten zwei Drittel des vorhergehenden Textes schon wieder vergessen. Und wenn man mich an die Wand stellt, so muß ich vor jeder Steuerbehörde erklären, daß mir die Erfüllung dieses Gesetzes unmöglich ist. Ich müßte zunächst ein Steuerbüro einrichten mit einem Bürovorsteher, 6 Buchhaltern und wenigstens 3 Schreibmaschinen. Ein praktisches Beispiel: Ich habe rund 10000 graphische Blätter von den verschiedensten Künstlern in Kommission. Ich habe Anfang Januar des Jahres brav begonnen nach dem Wortlaut des Gesetzes die vom Künstler festgesetzten Preise zuzüglich der 17<sup>3</sup>/<sub>4</sub>% von zwei mathematisch sehr begabten Angestellten umzeichnen zu lassen. Diese waren mit ihrer Arbeit im Frühjahr bis zu einem Drittel fertig, als die meisten Künstler gezwungen durch die Teuerung ihre Grundpreise erhöhten. Ich hätte somit also diese Arbeit von Neuem beginnen müssen, mit der Aussicht dauernd zwei Angestellte, die ich eben ihrer mathematischen Begabung wegen hoch bezahlen muß und für deren Gehirnerweichung ich schadenersatzpflichtig bin, zu beschäftigen. Davon sah ich ab und gab den Auftrag